

S a t z u n g

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Giesen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 16. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird grundsätzlich den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen der Gemeinde Giesen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung dieser Straßen einschl. Winterdienst bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer besonderen Verordnung der Gemeinde Giesen (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Soweit die Reinigungspflicht übertragen wird, obliegt sie auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Grünstreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Diese sind auch anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich

(5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 - 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Eigentumsvorbehalt

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Giesen vom 06. Dezember 1982 außer Kraft.

Giesen, den 16. April 1996

Gemeinde Giesen

(Rössig)
Bürgermeister

(Kreye)
Gemeindedirektor